



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Heilsberg 1952 e.V. und hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Heilsberg.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Vereinsregister Nr. 12941 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist (Bad Vilbel) Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind „Gelb-Schwarz“, das Symbol ist das schwarze Baltenkreuz auf weißem Grund mit Schild.
2. Als Auszeichnungen werden Ehrennadeln verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelter Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung und der Pflege der jeweiligen gemeinsamen Interessen zu geben und so den Sport im Sinne des § 52 II Nr. 21 Abgabenordnung zu fördern.
3. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ebenso ausgeschlossen wie jegliche Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Religion und Geschlecht. Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig nur die maskuline Form verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsablauf des Vereins regelt.

§ 4 Mittelverwendung, Aufwendersatz

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, die nicht den direkten Zwecken des Vereins dienen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Aufwendungspauschalen können im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr.26 EStG) bis zur maximal steuerrechtlich zulässigen Höhe geleistet werden.
4. Für ehrenamtliche Arbeit darf den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen Gesetzeslage gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

1. im Landessportbund Hessen.
2. in den jeweils zuständigen Landesfachverbänden nebst deren Unterverbänden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
 - b) Erwachsene,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist papierschrittlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats



ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Mitglieder sind
 - a) ab dem 16. Lebensjahr und einer Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten aktiv wahlberechtigt und in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt;
 - b) ab dem 18. Lebensjahr sowohl in den Vorstand als auch in den erweiterten Vorstand wählbar, doch setzt dies den Abschluss den einer mindestens zwölfmonatigen Mitgliedschaft im Verein voraus;
 - c) verpflichtet, den Verein in seinem sportlichen Streben zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten und das Vereinsigentum pfleglich zu behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern, zu entrichtenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitritt ist nur möglich, wenn eine gültige Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren (als Bestandteil des Beitrittsverfahrens) vorliegt. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit Tod des Mitglieds,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum Jahresende möglich und ist sechs Wochen vorher zu erklären.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht beglichen hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages rechtliches Gehör über einen Zeitraum von vier Wochen zu gewähren.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 9 Strafen und Rechtsmittel

1. Vergehen von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich können vom erweiterten Vorstand mit
 - a) einem Verweis,
 - b) einer vereinsinternen Sperre oder
 - c) mit Ausschluss aus dem Vereinbelegt werden.
2. Als Vergehen dieser Art gelten insbesondere
 - a) wiederholtes absichtliches Fernbleiben oder Verweigern von einvernehmlich festgesetzten Übungen, Wettkämpfen oder ehrenamtlich übernommenen Verpflichtungen;
 - b) wiederholtes Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten;
 - c) vereinsschädigendes Verhalten.
3. Gegen eine vom erweiterten Vorstand ausgesprochene Bestrafung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bestrafung schriftlich beim Ältestenrat einzureichen ist. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Ältestenrat zusammen mit dem erweiterten Vorstand.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ältestenrat
5. die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Erlass und Änderungen von Ordnungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch erfüllt, wenn die Einladung spätestens vier Wochen vorher über das amtliche Mitteilungsorgan der Stadt Bad Vilbel, derzeit der „Bad Vilbeler Anzeiger“ und durch Veröffentlichung der Einladung nebst den notwendigen Anlagen auf der Homepage des Vereins „www.ssvheilsberg.de“ sowie durch Aushang in den Schaukästen des Vereins in Bad Vilbel-Heilsberg, Alte Frankfurter Straße und Vereinshaus, erfolgt.
4. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vereinsjugendleiters und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - f) Neu- bzw. Ergänzungswahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich, Stellvertretung ist nicht gestattet. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder online einzureichen. In der Mitgliederversammlung können nur Ergänzungen oder Gegenanträge zugelassen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt gemäß § 11 Abs. 3.
9. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt bei nur einem Kandidaten durch Akklamation. Sie kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Wiederwahl ist statthaft.
10. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit bis zu fünf Mitglieder des Ältestenrates auf drei Jahre. Diese sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.



§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendleiter
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Vereinspressewart
 - f) dem Ehrenvorsitzenden
 - g) den Ehrenmitgliedern
 - h) den Beisitzern
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sie können jeweils einen Stellvertreter bestimmen.

Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Wahlen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Von der Mitgliederversammlung können bis zu 6 Beisitzer gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt, kann sich der Vorstand, aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins sind die Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes, darunter die eines der Vorsitzenden erforderlich.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende bei Bedarf einlädt. In Einzelfällen kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.
7. Der Vorstand kann vorläufig Ordnungen erlassen. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Leitung der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellen des Haushaltsplans und des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr
 - f) Abschließen und Kündigen von Verträgen
 - g) Entscheidung über Aufnahmeanträge, und Streichungen aus dem Mitgliederverzeichnis

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Ahndung von Vergehen gemäß § 9 der Satzung und Mitwirkung im Beschwerdeverfahren.
3. Beschlussfassung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen.
4. beratende Mitwirkung bei den Aufgaben des Vorstandes gemäß § 13.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen.



§ 15 Aufgaben des Ältestenrates

1. Schlichtung persönlicher Konflikte zwischen Mitgliedern des Vereins, wenn dies im Vereinsinteresse geboten ist.
2. Mitwirkung bei der Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bestrafung gemäß § 9 der Satzung.
3. beratende Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 16 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus jeweils zwei gewählten Jugendvertretern aller Jugendlichen der im Verein vertretenen Abteilungen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder entsprechend § 11 Ziff.3 der Satzung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden auf einen schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder statt oder wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich erscheint.
3. Die Jugendversammlungen werden durch den Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter zur Wahl vor. Sollte kein Vorschlag vorliegen, wählt die Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter.
5. Kindergruppen im Alter unter 10 Jahren werden in der Jugendversammlung durch einen von dem jeweiligen Abteilungsleiter zu bestimmenden Jugendleiter vertreten.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsleiter **für die Dauer von 2 Jahren**. Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter und **sollte** einen Jugendleiter haben.
3. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen aufzustellen. Diese Ordnungen haben die Bestimmungen ihrer Fachverbände zu beachten und sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der nach der Satzung zulässiger Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Mitgliederdaten
 - a) Name
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Datum des Vereinsbeitritt
 - e) Bankverbindung
 - f) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil)
 - g) E-Mail-Adresse
 - h) Funktion im Verein
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß zu. Ein Datenverkauf ist ausgeschlossen.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage „www.ssvheilsberg.de“ und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere im Rahmen von Sportveranstaltungen vor allem Mannschaftsaufstellungen, Spielklassen, Spielergebnisse etc. Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen folgt aus § 23 des Kunsturhebergesetzes.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelaufnahmen seiner Person widersprechen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2021. Ersetzt die Satzung vom 24.08.2015 eingetragen im Vereinsregister Nummer 12941 beim Amtsgericht Frankfurt am Main.